

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften

Der Senat von Berlin
I C 11 – 02872514-4/2020-7-1
Tel.: 9(0)223 2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften

A. Problem

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) wurde am 29. Oktober 2020 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet und zwischenzeitlich vom Abgeordnetenhaus ratifiziert (Abgh-Drs. 18/3243). Der neue Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, wenn bis spätestens zum 30. April 2021 mindestens 13 Länder die Ratifizierung abgeschlossen sowie die Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben und bis spätestens zum 30. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde des Landes Sachsen-Anhalt als Sitzland der neu geschaffenen Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vorliegt.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 macht es erforderlich, dass landesrechtliche Regelungen geändert werden müssen. Dies betrifft insbesondere das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021) sowie daneben das Spielhallengesetz Berlin und die Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung.

Hinsichtlich der Überarbeitung des AG GlüStV 2021 ist jedoch eine zeitliche Abschichtung der Umsetzung bestimmter Regelungsvorhaben erforderlich. Eine Zweiteilung in eine zunächst hauptsächlich redaktionelle Anpassung, die mit dem vorliegenden Gesetz bewirkt werden soll, und eine sich dann später an diese anschließende, inhaltliche Ergänzung um weiter ausregelungsbedürftige Themen aus dem GlüStV 2021 ist aus den folgenden Gründen unumgänglich:

Sofern der GlüStV 2021 planmäßig zum 01.07.2021 in Kraft tritt, bedarf es bereits zu diesem Zeitpunkt auch des Inkrafttretens eines überarbeiteten Ausführungsgesetzes, da die aktuelle Fassung aufgrund von einigen inhaltlichen Widersprüchen zum neuen Vertragstext und zudem divers bestehender Ungenauigkeiten in den Verweisungen u. Ä. einen reibungslosen Vollzug in Berlin von Beginn an nicht gewährleisten könnte. Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben muss zwingend auf redaktionelle Anpassungen und die Auflösung der den Vollzug ab dem 01.07.2021 hindernden Widersprüchlichkeiten beschränkt werden; eine Umsetzung komplexer inhaltlicher Folgeregelungen zum GlüStV 2021 mit ggf. weiteren, inhaltlich und zeitlich umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungserfordernissen wird dagegen erst im Rahmen einer weiteren Novellierung des Ausführungsgesetzes ab Herbst 2021 möglich sein. Auch der Bereich „Online-Casino“ (§ 22c GlüStV 2021) muss dem vorgenannten, zweiten Überarbeitungsschritt zugeordnet werden, da insbesondere die Komplexität des Themas, die bestehende Notifizierungspflicht und der Umstand, dass ggf. weitere Fachgesetze geändert werden müssen, dies erfordern.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf dient der Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Änderung des AG GlüStV sowie daneben zur Änderung des Spielhallengesetzes Berlin und der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung. Diese Anpassungen werden im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 notwendig. Mit diesem Gesetz soll insbesondere das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag mit vorwiegend redaktionellen Änderungen angepasst werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Ein zeitgleiches Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und neuer Landesgesetze sowie -verordnungen zur Ausführung führen zu einer in sich stimmigen Rechtslage ab dem 1. Juli 2021.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es sind keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen zu erwarten, da es sich bei diesem Gesetzesvorhaben um eine hauptsächlich redaktionelle Anpassung an den GlüStV 2021 ohne eigenständige Kostenauswirkungen handelt.

F. Gesamtkosten

Die redaktionellen Änderungen, die im Zusammenhang mit dem GlüStV 2021 notwendig sind, verursachen keine eigenständigen Kosten.

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine; das Land Brandenburg gehört auch zu den Staatsvertragsparteien. Durch die redaktionelle Anpassung der Landesgesetze kommt es zu keinen Auswirkungen.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnDS - I C 11 – 02872514-4/2020-7-1
Tel.: 9(0)223 2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur
Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Än-
derung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag |
| Artikel 2 | Änderung des Spielhallengesetzes Berlin |
| Artikel 3 | Änderung der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung |
| Artikel 4 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „2021“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zutrittsverbot“
 - b) Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 oder 2“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler gemäß § 8a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 anzuhören.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Veranstaltern und Vermittlern gestellte Anträge auf Entsperrung nach § 8b des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sind unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde zu übermitteln.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zutrittsverbot

Minderjährigen und gesperrten Spielern ist der Zutritt zu Wettvermittlungsstellen, Buchmacher-örtlichkeiten, Spielhallen und Spielbanken nicht gestattet. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 2 Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt und das Wort „Konzession“ vor den Wörtern „nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

8. In § 6 Absatz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft,

2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfüllt werden,

3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht vorliegt und umgesetzt wird, insbesondere Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erworbene Sachkunde nicht vorliegen, oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt sind,

4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt ist,

5. bei nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern die Teilnahme am spielformübergreifenden Sperrsystem

nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler nicht sichergestellt sind,

6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,

7. bei Sportwetten die Voraussetzungen des § 21 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt oder nicht sichergestellt sind, oder

8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 oder § 22“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

d) Absatz 5 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers, seines Aufsichtspersonals und der Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021, sofern diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden und sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterieerlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

d) Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst, sein Aufsichtspersonal und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Erlaubnisinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Erlaubnisinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Erlaubnis des Veranstalters nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Vertrag des Erlaubnisinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht entgegenstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Konzessionsinhaber“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Konzessionsinhabern“ durch das Wort „Erlaubnisinhabern“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist,“ durch die Wörter „durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 8 bis 8d“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „beauftragten Personen“ die Wörter „und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „nachfolgend bei Bedarf“ durch die Wörter „nachfolgend alle zwei Jahre“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- ee) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „(BGBl. I S. 2446; 2019 S. 1113), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2602)“ durch die Wörter „(BGBl.

I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisnehmer“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zu befristen. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungserlaubnis des Antragstellers abhängig zu machen.“

h) Absatz 9 wird aufgehoben.

12. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt zuständigen Behörde.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)“ durch die Wörter „durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)“ durch die Wörter „durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. S. 3320)“ ersetzt.

13. In § 9b Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Spielhallengesetzes Berlin“ die Wörter „sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielbankengesetzes Berlin“ eingefügt.

14. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

15. In § 11 werden die Wörter „nach §§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „nach § 9a Absatz 1 Nummer 4 und §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 im Satzteil vor den Nummern wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Lotterien, Toto und Sportwetten“ durch die Wörter „für Lotterien und Toto“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Vermittlung eines Spielvertrages für Spiele, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 8 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden.“

18. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages)“ durch die Wörter „(§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021)“ ersetzt.

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt und es werden die Wörter „einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin“ durch die Wörter „von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin und für die Gewerbeüberwachung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 soll unter Vermeidung von Widersprüchen zusammen mit der Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin erteilt werden. Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1, 2 und 5, § 6, § 7, § 24 Absatz 2, § 25 und § 26 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Anforderungen oder die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden oder sofern ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin gegeben ist. Haben Inhaber einer bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011, der durch Vertrag vom 18. April 2019 geändert worden ist, vor Ablauf der Erlaubnis einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gestellt, so gilt die befristete Erlaubnis bis zur Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung über den neuen Antrag fort.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.

d) Absatz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten gilt in der Regel als erfüllt, wenn der nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zu erwerbende Sachkundenachweis der zuständigen Behörde vorgelegt und nachfolgend alle zwei Jahre aktualisiert wird.

(5) Erlaubnisse nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin dürfen auch bei Vorliegen der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Voraussetzungen nicht abweichend von § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin erteilt werden.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollzug der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis, der Bestätigungen nach § 33c der Gewerbeordnung sowie für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen anwendbar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung zur Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten kann durch den Erwerb eines Sachkundenachweises nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin erfüllt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine wesentliche Tatsache wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,

2. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt,

3. entgegen § 6 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die auf Verlangen der zuständigen Behörde für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung nach § 11 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 benötigten anonymisierten Daten nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zur Verfügung stellt,

4. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht oder nicht vollständig aufklärt,

5. entgegen § 8a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages der betroffenen Person nicht unverzüglich in Textform mitteilt, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist oder sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre nicht informiert,

6. auf ein vollziehbares Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine Auskunft innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorlegt,

7. einer vollziehbaren Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,

8. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,

9. sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltende Anforderung nicht erfüllt,

11. entgegen § 4 nicht sicherstellt, dass Minderjährige und gesperrte Spieler keinen Zutritt zur Wettvermittlungsstelle, Buchmacherörtlichkeit, Spielhalle und Spielbank haben,

12. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,

13. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,

14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,

15. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen gewährt,

16. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 7 und § 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere betreffend die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das Verfahren,

3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter und Vermittler nach § 4 Absatz Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 und

4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wiederholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu entwickelnden Sozialkonzepte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten.“

Artikel 2

Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a und § 6b werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 15 wird aufgehoben.
3. § 8 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung

Die Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung vom 29. April 2020 (GVBl. 574) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Kurzbezeichnung „(Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)“ die Angabe „2021“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen haben am 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) unterzeichnet.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 macht es erforderlich, landesrechtliche Regelungen zu ändern und anzupassen. Dies betrifft insbesondere das Ausführungsgesetz zum GlüStV 2021 (AG GlüStV) sowie daneben das Spielhallengesetz Berlin sowie die Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Zu Nummer 1

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in der Überschrift des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird der inhaltlichen Neugestaltung des § 4 angepasst. Zudem wird die Überschrift des Abschnittes 2 neu gefasst, da im Rahmen der Neuregulierung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine sprachliche Berichtigung dahingehend erfolgt ist, dass es keine „Konzessionen“ mehr gibt.

Zu Nummer 3

Der Gesetzesverweis in § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aktualisiert.

Der bisherige Absatz 3 des § 2 wird mangels eigenständigen Regelungsgehalts neben § 6 Absatz 4 GlüStV 2021, nach dem nunmehr bereits die Zurverfügungstellung von Daten nach § 6 GlüStV 2021 für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung vorgesehen ist, aufgehoben. In der Folge werden die bisherigen Absätze 4 und 5 die Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 4

Während die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 des § 3 eher redaktionelle Gründe besitzen, wird § 3 Absatz 3 dahingehend angepasst, dass Anträge auf Aufhebung der Sperre unverzüglich an die zuständige Behörde gemäß § 8b GlüStV 2021 weiterzuleiten sind, da nach der Neuregulierung des spielformübergreifenden Sperrsystems im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nur diese die Aufhebung der Sperre eintragen kann, vgl. § 8b Absätze 2 und 3 GlüStV 2021.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 4 wird Minderjährigen und gesperrten Spielern der Zutritt zu Wettvermittlungsstellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielhallen und Spielbanken verboten. Die Umsetzung des Zutrittsverbots ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen. Zweck der Regelung ist die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen i.S.v. § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler, wobei sich der Verpflichtetenkreis an § 8 Absatz 3 Satz 5 GlüStV 2021 orientiert. Minderjährige und gesperrte Personen sollen sich in diesen ganz hauptsächlich nur dem Spielbetrieb dienenden Räumlichkeiten überhaupt nicht aufhalten, um bereits die negativen Auswirkungen eines derartigen Aufenthalts zu verhindern.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des Abschnittes 2 wird neu gefasst, da im Rahmen der Neuregulierung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine sprachliche Berichtigung dahingehend erfolgt ist, dass es keine „Konzessionen“ mehr gibt.

Zu Nummer 7

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 5 angepasst.

In § 5 wird darüber hinaus berücksichtigt, dass im Rahmen der Neuregulierung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine sprachliche Berichtigung dahingehend erfolgt ist, dass es keine „Konzessionen“ mehr gibt, sondern „Erlaubnisse“. Dementsprechend wird der Begriff der Konzession durch den aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 stammenden Begriff der Erlaubnis ersetzt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Zu Nummer 8

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 6 angepasst.

Zu Nummer 9

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 7 angepasst.

§ 7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird zudem um die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021 ergänzt. § 4 Absatz 5 GlüStV 2021 enthält die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021 für Glücksspiele im Internet. Insbesondere stellt § 4 Absatz 5 Nummer 6 GlüStV 2021 klar, dass die Einhaltung der neu eingefügten §§ 6a bis 6j GlüStV 2021 (Spielkonto u.

Ä.) Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist. Sofern gegen diese speziellen Vorschriften für Glücksspiele im Internet verstoßen wird, entfällt daher auch eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis.

Überdies wird in § 7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 die Anforderung, Sozialkonzepte vorzulegen, klarstellend im Text ausdrücklich um deren Umsetzung ergänzt. Zudem sollen die Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 erworbene Sachkunde besondere Erwähnung finden. Die Ergänzungen in Nummer 3 werden im Lichte des neuen Staatsvertrags aufgenommen, vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021.

Bei der Neufassung von § 7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 ist zu beachten, dass Vermittler von Glücksspielen künftig die Möglichkeit haben, Spielsperren selbst einzutragen. Während der erste Satzteil der Nummer 5 für die Erlaubniserteilung voraussetzt, dass die nach § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 Verpflichteten alle Voraussetzungen dafür geschaffen haben, an das Sperrsystem angeschlossen zu werden, verpflichtet der zweite Satzteil Veranstalter und Vermittler dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um spielwillige Personen mit dem Sperrsystem abgleichen zu können.

In § 7 Absatz 2 Nummer 8 wird im Rahmen der Aktualisierung der Gesetzesverweise berücksichtigt, dass in Bezug auf Sportwetten der bisherige § 21 Absatz 1 Satz 2 GlüStV, nach dem in der Erlaubnis Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln waren, gestrichen und im GlüStV 2021 durch die ausführlichere Regelung zum Erlaubnisverfahren einzelner Wetten in § 21 Absatz 5 GlüStV 2021 ersetzt wird. Zudem wurde der Verweis auf § 22 GlüStV insgesamt erweitert, da im Hinblick auf Lotterien mit planmäßigem Jackpot § 22 Absatz 1 GlüStV 2021 inhaltlich unverändert bleibt. Anstelle des bisherigen § 21 Absatz 2 GlüStV, welcher den nunmehr in § 8 GlüStV 2021 geregelten Ausschluss gesperrter Spieler regelte, aber ein neuer Absatz 2 für Sofortlotterien eingefügt worden ist, der für diese Art des Glücksspiels Vorgaben für die Erlaubnis vorsieht.

Die Änderung in § 7 Absatz 3 berücksichtigt, dass es nun mehr Verpflichtete bezüglich des spielformübergreifenden Sperrsystems gibt. Es wird zudem berücksichtigt, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine wesentlich detailliertere Regelung zum Sperrsystem enthält. Daher kann es erforderlich sein, in den Nebenbestimmungen der Erlaubnisse nicht nur Regelungen zum Ausschluss gesperrter Personen zu treffen, sondern auch zu anderen Aspekten, wie zum Beispiel dem Entsperrungsverfahren.

In § 7 Absatz 5 Nummer 8 wird der Begriff des Personals, wie er noch im GlüStV 2012/2020 in § 6 Satz 2 gebraucht wird, in Kongruenz zu den neuen Begrifflichkeiten in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 für die zu schulenden Personen, zu denen auch die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 gehören, angepasst.

Zu Nummer 10

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 8 angepasst.

Die Einfügung der Voraussetzung in § 8 Absatz 2 Satz 2, dass „diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden“, dient zudem der Klarstellung des ursprünglich mit dieser Öffnung Gewollten, nämlich, dass die Öffnung für die Soziallotterie der Deutschen Klassenlotterie Berlin in Form der Glücksspirale gedacht war und nicht als allgemeine Öffnung.

Überdies wird auch in § 8 Absatz 5 Nummer 4 der Begriff des Personals, wie er noch im GlüStV 2012/2020 in § 6 Satz 2 gebraucht wird, in Kongruenz zu den neuen Begrifflichkeiten in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 für die zu schulenden Personen, zu denen auch die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 gehören, angepasst.

Zu Nummer 11

In § 9 werden die Gesetzesverweise aktualisiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Es wird in § 9 auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Neuregulierung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine sprachliche Berichtigung dahingehend erfolgt ist, dass es keine „Konzessionen“ im Sportwettbereich mehr gibt, sondern „Erlaubnisse“. Dementsprechend wird der Begriff der Konzession durch den aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 stammenden Begriff der Erlaubnis ersetzt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

In § 9 Absatz 4 Satz 3 werden die dezidiert aufgeführten, zu schulenden Personen um die Beauftragten nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 ergänzt.

In § 9 Absatz 4 Satz 5 wird die Aktualisierung der Schulungsnachweise bei Bedarf durch die Verpflichtung zur Aktualisierung alle zwei Jahre im Gleichklang mit § 2 Absatz 3 Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung ersetzt. Aufgrund des hohen Suchtpotentials von Sportwetten und zur Gewährleistung aktueller Kenntnisse und Kompetenzen ordnet § 2 Absatz 3 Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung eine regelmäßig zu wiederholende Teilnahme an suchtpreventiven Schulungen in einem zweijährigen Rhythmus an.

Die Pflichten nach dem bisherigen § 9 Absatz 4 Satz 6 und 7 sind mit Ablauf des 1. Oktober 2020 obsolet geworden, weshalb die vorgenannten Sätze aufzuheben sind und in der Folge Satz 8 zu Satz 6 wird.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 9 Absatz 8 bezogen sich hinsichtlich der Befristung der Erlaubnis auf die mit dem GlüStV 2021 nicht mehr existente Experimentierphase für Sportwetten nach § 10a GlüStV 2012/2020. Diese Bezugnahmen sind daher zu streichen bzw. aufzuheben. Im Hinblick auf die Befristung der Erlaubnis dürften fünf Jahre als angemessen anzusehen sein.

Der bisherige § 9 Absatz 9 ist aufzuheben, da die Bezugnahmen zum Jahr 2020 leerlaufen würden und eine Neuauflage einer solchen Regelung im laufenden Verfahren unnütz wäre.

Zu Nummer 12

In § 9a werden die Gesetzesverweise aktualisiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 13

In den Verpflichtetenkreis nach § 9b Absatz 4 wird auch die nach § 2 Absatz 1 Spielbankengesetz Berlin zuständige Behörde aufgenommen, um einen umfassenden Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Abstandskollisionen sicherzustellen. Zudem werden für eine besser lesbare Form sprachliche Unschönheiten korrigiert.

Zu Nummer 14

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 10 angepasst.

Zu Nummer 15

In § 11 wird der Gesetzesverweis aktualisiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 16

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 12 angepasst.

Zu Nummer 17

Die Streichung von Sportwetten in den § 13 Absatz 1 und 3 erfolgt, da nun auch im Wortlaut des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 klargestellt wird, dass sich gewerbliche Spielvermittlung ausschließlich auf Lotterien bezieht. Die Vermittlung von Sportwetten ist daher im Rahmen der Regelungen der gewerblichen Spielvermittlung zu streichen.

Die Anpassungen in Absatz 3 erfolgen zudem unter Berücksichtigung des Umstands, dass es mit dem GlüStV 2021 nunmehr ein in den §§ 8 bis 8d und § 23 GlüStV 2021 geregeltes, spielformübergreifendes Sperrsystem geben wird. Der Ausschluss gesperrter Spieler und Spielerinnen soll durch die Verpflichtung zur Identifizierung der Spieler und Spielerinnen sowie zur Abfrage der Spielersperrdatei sichergestellt werden.

Zu Nummer 18

In § 14 wird der Gesetzesverweis korrigiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 19

In § 15 wird der Gesetzesverweis aktualisiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird zudem, da die Gewerbeüberwachung dem Landeskriminalamt obliegt, eine Unterscheidung in Bezug auf Erlaubnisbehörde und Überwachungsbehörde vorgenommen.

In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird eine Übergangsregelung für bis zum 30. Juni 2021 befristet erteilte Erlaubnisse nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 eingefügt. Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, dass Betreibende, die vor Ablauf der befristeten Erlaubnis bei der Erlaubnisbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV 2021 gestellt haben, auch während der Bearbeitungszeit ihres Antrags über den 30. Juni 2021 hinaus ihr Unternehmen erlaubt weiterbetreiben können.

In § 15 Absatz 4 wird durch die Ersetzung des Wortes „erstmaligen“ durch das Wort „regelmäßigen“ nun nicht mehr nur auf die Erstschulung, sondern auch auf die nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 obligatorischen Wiederholungsschulungen verwiesen. Aufgrund des hohen Suchtpotentials im Zusammenhang mit Geldspielgeräten und zur Gewährleistung aktueller Kenntnisse und Kompetenzen ist eine regelmäßig zu wiederholende Teilnahme an suchtpreventiven Schulungen in einem zweijährigen Rhythmus erforderlich. Zudem wird der mit dem GlüStV 2021 erweiterte Personenkreis, der zu Schulungen verpflichtet wird, durch Verweis auf die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 Genannten berücksichtigt. Da von der Formulierung in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 auch Erlaubnisinhaber umfasst sind, ist überdies ein Verweis auf § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin notwendig.

Der neu gefasste § 15 Absatz 5 stellt klar, dass von der Öffnungsklausel zum Verbot von Mehrfachkonzessionen nach § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kein Gebrauch gemacht wird. Auch befristete Erlaubnisse dürfen nicht in Abweichung vom Mehrfachkonzessionsverbot erteilt werden. Dies gilt auch bei Vorliegen der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Voraussetzungen. Mit dem Spielhallengesetz Berlin hat das Abgeordnetenhaus Berlin im Jahr 2011 getragen von einem breiten politischen Konsens eine

Grundsatzentscheidung für ein ausnahmsloses Verbot von Mehrfachstandorten (sog. Verbundverbot) nach einer entsprechenden Übergangsphase getroffen (vgl. Abgh-Drs. 16/4027, S. 2, 9, 11). An dieser Grundsatzentscheidung wird festgehalten. Die Verfassungsmäßigkeit des Verbundverbots wurde vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16. Dezember 2016 - BVerwG 8 C 6.15) und vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u.a.) bestätigt. Bestandsbetrieben wurde durch das Spielhallengesetz eine Übergangsfrist für den Weiterbetrieb von Mehrfachstandorten von 5 Jahren bis 31. Juli 2016 eingeräumt. Seit 2016 setzt die Berliner Verwaltung das Verbundverbot in einem prüfungs- und personalintensiven Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz um. Als letzte Verfahrensstufe konnte die Auflösung von Mehrfachkomplexen in den Jahren 2019/2020 weitestgehend abgeschlossen werden. Für die Schaffung neuer Ausnahmen vom Verbundverbot besteht daher kein Raum. Sie würden den Zielen des Spielhallengesetzes Berlin entgegenlaufen.

Die bisherige Regelung in § 15 Absatz 5 Satz 4 zum Sozialkonzept ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Nummer 20

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 16 angepasst.

In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird zudem, da die Gewerbeüberwachung dem Landeskriminalamt obliegt, eine Unterscheidung in Bezug auf Erlaubnisbehörde und Überwachungsbehörde vorgenommen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie in § 15 Absatz 4 durch die Ersetzung des Wortes „erstmaligen“ durch das Wort „regelmäßigen“ nun nicht mehr nur auf die Erstschulung, sondern auch auf die nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 obligatorischen Wiederholungsschulungen verwiesen. Zudem wird der mit dem GlüStV 2021 erweiterte Personenkreis, der zu Schulungen verpflichtet wird, durch Verweis auf die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 Genannten berücksichtigt. Da von der Formulierung in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 auch Erlaubnisinhaber umfasst sind, ist überdies ein Verweis auf § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin notwendig.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen, da § 15 Absatz 5 Satz 4 nicht mehr für eine Verweisung zur Verfügung steht und die bisherige Regelung in § 15 Absatz 5 Satz 4 zum Sozialkonzept durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 21

Die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in § 17 angepasst.

Die bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 12 können entfallen, da diese in § 28a Glücksspielstaatsvertrag 2021, der erstmals Ordnungswidrigkeitstatbestände in einen Glücksspielstaatsvertrag einführt, als Ordnungswidrigkeitstatbestände enthalten sind.

Die verbleibenden Nummern wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit neu sortiert, wobei zunächst die Tatbestände mit Normenbezug zum GlüStV 2021, dann die mit Bezug zum AG GlüStV 2021 im Katalog zu finden sind.

Durch die neue Nummer 3 in § 17 Absatz 1 wird gewährleistet, dass dem Land Berlin die im Kontext des § 6 GlüStV 2021 erhobenen Daten der Glücksspielanbieter in anonymisierter Form zur Erfüllung seines Auftrags nach § 11 GlüStV 2021, der u. a. die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes im Rahmen von entsprechender Suchtforschung vorsieht, zur Verfügung stehen.

Die neue Nummer 5 in § 17 Absatz 1 sieht vor, dass die bestätigende Information der von einer Sperre nach § 8a GlüStV 2021 betroffenen Person ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird und dadurch umgehend Klarheit über die eingerichtete schadensminimierende Zugangsbeschränkung besteht. Ebenso benötigt die betroffene Person Informationen über das Verfahren zur Beendigung der Sperre.

Mit der neuen Nummer 11 in § 17 Absatz 1 wird im Zusammenhang mit dem neuen § 4 festgelegt, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 nicht sicherstellt, dass Minderjährige und gesperrte Spieler keinen Zutritt zur Wettvermittlungsstelle, Buchmacherörtlichkeit, Spielhalle und Spielbank haben. Dies ist erforderlich, da § 4 den Jugend- und den Spielerschutz gewährleisten soll und daher Verstöße hiergegen entsprechend sanktioniert werden müssen.

Zu Nummer 22

In § 19 werden die Gesetzesverweise aktualisiert und die gesetzliche Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Vermittler der Vollständigkeit halber bezüglich der Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 3 GlüStV 2021 mit aufgenommen. Denn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GlüStV 2012/2020 und 2021 haben sowohl die Veranstalter als auch die Vermittler sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird zudem der mit dem GlüStV 2021 erweiterte Personenkreis, der zu Schulungen verpflichtet wird, durch Verweis auf die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 Genannten berücksichtigt.

Zu Artikel 2: Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht den Anschluss der Spielhallen an ein neu zu errichtendes spielformübergreifendes, bundesweites Sperrsystem (§§ 8 bis 8d und § 23 GlüStV 2021) vor, welches an die Stelle des im Spielhallengesetz geregelten, landesweiten Sperrsystems für Spielhallen tritt. Die Vorschriften zum landesweiten Spielhallensperrsystem sind daher aufzuheben.

Zu Artikel 3: Änderung der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Rechtsverordnung wird an den Namen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung von § 2 Absatz 1 wird die Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Zudem werden mit der neu eingefügten Nummer 5 die in § 2 Absatz 1 dezierniert aufgeführten, zu schulenden Personen um die Beauftragten nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 ergänzt. Dies geschieht in Kongruenz zu der ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzes ergänzten Bezugsnorm § 9 Absatz 4 Satz 3 AG GlüStV 2021. Hintergrund der Ergänzung ist der mit dem GlüStV 2021 erweiterte Personenkreis, der gemäß § 6 Absatz

2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 zu Schulungen verpflichtet wird. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen in Folge der Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Beteiligungen

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen zu erwarten, da es sich bei diesem Gesetzesvorhaben um eine hauptsächlich redaktionelle Anpassung an den GlüStV 2021 ohne eigenständige Kostenauswirkungen handelt.

D. Gesamtkosten:

Die redaktionellen Änderungen, die im Zusammenhang mit dem GlüStV 2021 notwendig sind, verursachen keine eigenständigen Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine; das Land Brandenburg gehört auch zu den Staatsvertragsparteien. Durch die redaktionelle Anpassung der Landesgesetze kommt es zu keinen Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine; die redaktionellen Anpassungen an den GlüStV 2021 verursachen keine eigenständigen Kostenauswirkungen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine; die redaktionellen Anpassungen an den GlüStV 2021 verursachen keine eigenständigen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 06. Juli 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci

Senatorin für den
Senator für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

Alte Fassung	Neue Fassung
Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag	Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	[...]
§ 4 (aufgehoben)	§ 4 Zutrittsverbot
Abschnitt 2 Staatliches und konzessioniertes Glücksspiel	Abschnitt 2 Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen
[...]	[...]
Abschnitt 1 Ziele, Suchtprävention, Spielersperren	Abschnitt 1 Ziele, Suchtprävention, Spielersperren
§ 1 Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe	§ 1 Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe
(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig	<i>unverändert</i>
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,	
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,	
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,	
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge-	

und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und

5. den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nimmt das Land Berlin die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr.

§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen

(1) Die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung gewährleistet Maßnahmen der Suchtprävention und stellt Aufbau, Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie die Unterstützung und Beratung der für die Aufsicht über Glücksspielveranstalter zuständigen Behörden sicher. Die Finanzierung erfolgt aus der nach § 6 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, abgeführten Zweckabgabe.

(2) Das Land Berlin fördert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann es mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

~~(3) Die in § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Veranstalter, die Inhaber von Konzessionen nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages und die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden verpflichtet, Daten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 7 bis 9 des Glücksspielstaatsvertrages für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.~~

§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen

(1) Die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung gewährleistet Maßnahmen der Suchtprävention und stellt Aufbau, Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie die Unterstützung und Beratung der für die Aufsicht über Glücksspielveranstalter zuständigen Behörden sicher. Die Finanzierung erfolgt aus der nach § 6 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226)** geändert worden ist, **in der jeweils geltenden Fassung** abgeführten Zweckabgabe.

(2) *unverändert*

(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Überwachung des gewerblichen Spiels zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörden sollen diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.

(5) Bedienstete des Landes Berlin, zu deren Aufgabenbereich die Glücksspielaufsicht, die Aufsicht über das gewerbliche Spiel, die sanktions- oder die strafrechtliche Verfolgung der unerlaubten Glücksspielveranstaltung oder -vermittlung gehören, dürfen zu dienstlichen Zwecken an erlaubten und unerlaubten Glücksspielen teilnehmen. Insbesondere Testkäufe und Testspiele können in diesem Zusammenhang auch dergestalt erfolgen, dass diese nicht als Maßnahmen der betreffenden Dienststelle erkennbar sind. Über alle durchgeführten Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.

§ 3 Spiellersperren *)

(1) Der nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Verpflichtete, der eine Spiellersperre verfügt hat, hat die in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten personenbezogenen Daten zu erheben und diese sowie die in § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Dokumente unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen.

(2) Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die zugrunde liegenden Meldungen Dritter zu überprüfen.

(3) Sind die Gründe, die zu einer Spiellersperre geführt haben, entfallen und liegen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vor, hat

(3) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Überwachung des gewerblichen Spiels zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörden sollen diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.

(4) Bedienstete des Landes Berlin, zu deren Aufgabenbereich die Glücksspielaufsicht, die Aufsicht über das gewerbliche Spiel, die sanktions- oder die strafrechtliche Verfolgung der unerlaubten Glücksspielveranstaltung oder -vermittlung gehören, dürfen zu dienstlichen Zwecken an erlaubten und unerlaubten Glücksspielen teilnehmen. Insbesondere Testkäufe und Testspiele können in diesem Zusammenhang auch dergestalt erfolgen, dass diese nicht als Maßnahmen der betreffenden Dienststelle erkennbar sind. Über alle durchgeführten Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.

§ 3 Spiellersperren

(1) Der nach § 8a Absatz 1 oder 2 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** Verpflichtete, der eine Spiellersperre verfügt hat, hat die in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** genannten personenbezogenen Daten zu erheben und diese sowie die in § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** genannten Dokumente unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen.

(2) Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler **gemäß § 8a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021** anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die zugrunde liegenden Meldungen Dritter zu überprüfen.

(3) **Bei Veranstaltern und Vermittlern gestellte Anträge auf Entsperrung nach § 8b GlüStV 2021 sind unverzüglich an die für**

<p>der Veranstalter, der die Spielersperre verfügt hat, diese aufzuheben und die Aufhebung in die Sperrdatei einzutragen. Dem Antrag ist nur zu entsprechen und die Aufhebung in die Sperrdatei nur einzutragen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, entfallen sind.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten gesperrter Spieler dürfen ohne deren Zustimmung nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden, es sei denn, eine andere Verwendung ist aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes zulässig.</p> <p>(5) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) für die Erhebung und die Eintragung in die Sperrdatei von personenbezogenen Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.</p>	<p>die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde zu übermitteln.</p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>Fußnoten</p> <p>*</p> <p>[Red. Anm.: Entsprechend des Artikels V Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) gilt: „Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages durch das Land Hessen sind abweichend von Absatz 1 die §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 15. Dezember 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperrungen einzutragen sind, die von Konzessionären nach den §§ 4a und 10a des Glücksspielstaatsvertrages oder von Verpflichteten nach § 27 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages übermittelt werden.“]</p> <p>§ 4 (aufgehoben)</p>	<p>§ 4 Zutrittsverbot</p> <p>Minderjährigen und gesperrten Spielern ist der Zutritt zu Wettvermittlungsstellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielhallen</p>

<p>Abschnitt 2 Staatliches und konzessioniertes Glücksspiel</p> <p>§ 5 Grundsatz</p> <p>(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur durch das Land Berlin, durch eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages, durch eine Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages oder durch den Inhaber einer auf das Land Berlin erstreckten Konzession nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages veranstaltet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnittes des Glücksspielstaatsvertrages auch von anderen Anbietern nach Maßgabe des Abschnitts 3 veranstaltet werden.</p> <p>(2) Das Land Berlin bedient sich zur Veranstaltung von Lotterien, Toto und Sportwetten der Deutschen Klassenlotterie Berlin.</p> <p>§ 6 Veranstaltungen</p> <p>(1) Das Land Berlin kann folgende Glücksspiele veranstalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlenlotterien, 2. Endziffernlotterien, 3. Toto (Ergebnis- und Auswahlwetten ohne feste Quoten) 4. Sportwetten und 5. Losbrieflotterien. <p>(2) Das Land Berlin kann zu den von ihm veranstalteten Lotterien und Sportwetten Zusatzlotterien und -auspielungen sowie Sonderauslosungen veranstalten.</p>	<p>und Spielbanken nicht gestattet. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen.</p> <p>Abschnitt 2 Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen</p> <p>§ 5 Grundsatz</p> <p>(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur durch das Land Berlin, durch eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, durch eine Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder durch den Inhaber einer auf das Land Berlin erstreckten Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstaltet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnittes des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auch von anderen Anbietern nach Maßgabe des Abschnitts 3 veranstaltet werden.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>§ 6 Veranstaltungen</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
---	--

(3) Klassenlotterien dürfen im Land Berlin ausschließlich durch die Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages veranstaltet werden.

§ 7 Erlaubnis

(1) Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages oder im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages stehen Erlaubnissen der zuständigen Behörden des Landes Berlin gleich. Soweit die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes die Sicherstellung von Erlaubnisvoraussetzungen verlangen, hat der Antragsteller bei der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen den entsprechenden Nachweis zu führen; die Erlaubnisbehörde ist beim Fehlen derartiger Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderläuft,

2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages erfüllt werden,

3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages nicht vorliegt oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt sind,

(3) Klassenlotterien dürfen im Land Berlin ausschließlich durch die Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** veranstaltet werden.

§ 7 Erlaubnis

(1) Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages **2021** oder im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** stehen Erlaubnissen der zuständigen Behörden des Landes Berlin gleich. Soweit die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages **2021** oder dieses Gesetzes die Sicherstellung von Erlaubnisvoraussetzungen verlangen, hat der Antragsteller bei der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen den entsprechenden Nachweis zu führen; die Erlaubnisbehörde ist beim Fehlen derartiger Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** zuwiderläuft,

2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages **2021**, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 **Satz 2** des Glücksspielstaatsvertrages **2021**, **die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021** und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** erfüllt werden,

3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** nicht vorliegt **und umgesetzt wird, insbesondere Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 erworbene Sachkunde nicht vorliegen**, oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** nicht erfüllt sind,

<p>4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt ist,</p> <p>5. die Teilnahme des Veranstalters am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages durch Veranstalter und Vermittler oder bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem gemäß § 8 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages nicht sichergestellt sind,</p> <p>6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,</p> <p>7. bei Sportwetten die Voraussetzung des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt oder nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 21 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden, oder</p> <p>8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Erlaubnisbescheid muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters oder Vermittlers und beauftragter dritter Personen, 2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel, 3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung, 4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlungstätigkeit, 5. bei Veranstaltungen den Spielplan, 6. bei Vermittlungen den Veranstalter, 7. die Festsetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages und, 	<p>4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt ist,</p> <p>5. bei nach § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern die Teilnahme am spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler nicht sichergestellt sind,</p> <p>6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,</p> <p>7. bei Sportwetten die Voraussetzungen des § 21 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt oder nicht sichergestellt sind, oder</p> <p>8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Erlaubnisbescheid muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters oder Vermittlers und beauftragter dritter Personen, 2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel, 3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung, 4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlungstätigkeit, 5. bei Veranstaltungen den Spielplan, 6. bei Vermittlungen den Veranstalter, 7. die Festsetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und,
---	--

<p>8. soweit erforderlich, die Festsetzungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler bestimmt werden, die über die Anforderungen der §§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehen.</p> <p>(4) Gegenstand der Erlaubnis sind auch die Teilnahmebedingungen. Diese müssen Bestimmungen enthalten über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt, 2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten, 3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann, 4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und Auszahlung der Gewinne. <p>Änderungen der Teilnahmebedingungen bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>(5) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden, 2. der Veranstalter oder Vermittler nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ergreift, 3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, 4. die Sicherheit des Spielgeschäfts nachhaltig gefährdet wird, 5. Gründe vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, 6. der Veranstalter oder Vermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät, 7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder 	<p>8. soweit erforderlich, die Festsetzungen nach § 21 Absatz 5 oder § 22 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler bestimmt werden, die über die Anforderungen der §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehen.</p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden, 2. der Veranstalter oder Vermittler nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ergreift, 3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, 4. die Sicherheit des Spielgeschäfts nachhaltig gefährdet wird, 5. Gründe vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, 6. der Veranstalter oder Vermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät, 7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder
---	--

8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers und seines Personals trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.

§ 8 Annahmestellen

(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Die Erlaubnis kann nur von der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages beantragt und nur diesen erteilt werden.

(2) In einer Annahmestelle dürfen ausschließlich öffentliche Glücksspiele der Veranstalter nach Absatz 1 vermittelt werden, die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele ist dagegen unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages, sofern sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterierlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. Hierbei ist das sich ändernde Kaufverhalten im Sinne einer effektiven Kanalisierung zu berücksichtigen.

(4) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung oder § 2 Absatz 1 des Spielhallengegesetzes Berlin und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, eingerichtet werden.

8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers, seines **Aufsichtspersonals und der Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021** trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.

§ 8 Annahmestellen

(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021**. Die Erlaubnis kann nur von der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** beantragt und nur diesen erteilt werden.

(2) In einer Annahmestelle dürfen ausschließlich öffentliche Glücksspiele der Veranstalter nach Absatz 1 vermittelt werden, die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele ist dagegen unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages **2021**, sofern **diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden und** sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterierlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** nicht entgegenstehen. Hierbei ist das sich ändernde Kaufverhalten im Sinne einer effektiven Kanalisierung zu berücksichtigen.

(4) *unverändert*

<p>(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Versagungsgrund nach § 7 Absatz 1 vorliegt, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, 4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst und sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte. <p>(6) Die Anzahl der Annahmestellen im Land Berlin darf 1100 nicht überschreiten.</p>	<p>(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Versagungsgrund nach § 7 Absatz 1 vorliegt, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, 4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst, sein Aufsichtspersonal und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte. <p>(6) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 9 Wettvermittlungsstellen</p> <p>(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Konzessionsinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Konzessionsinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Konzession vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Konzessionsinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele</p>	<p>§ 9 Wettvermittlungsstellen</p> <p>(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Erlaubnisinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Erlaubnisinhaber für</p>

sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession des Veranstalters nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages, der Vertrag des Konzessionsinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge von Konzessionsinhabern, die Wettaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019

Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die **Erlaubnis** des Veranstalters nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages **2021**, der Vertrag des **Erlaubnisinhabers** mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag **2021** nicht entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem **Erlaubnisinhaber** beantragt und nur diesem erteilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge von **Erlaubnisinhabern**, die Wettaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch **Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)** geändert worden ist, in

(GVBl. S. 255) geändert worden ist, zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Begrenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.

(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen

der jeweils geltenden Fassung zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Begrenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.

(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach **§§ 8 bis 8d** in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den

für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen die Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend bei Bedarf zu aktualisieren. ~~Die Pflicht zur Vorlage geeigneter Schulungsnachweise im Antragsverfahren besteht ab dem 1. Oktober 2020. Soweit Erlaubnisse vor dem 1. Oktober 2020 erteilt wurden, ohne dass geeignete Schulungsnachweise vorgelegen haben, hat der Erlaubnisinhaber der Erlaubnisbehörde die Schulungsnachweise bis zum 1. Oktober 2020 vorzulegen.~~ Im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.

(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; ~~2019 S. 1113~~), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Konzessionsnehmer, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Volkstrauertag,
3. Totensonntag,

Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal, die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen **und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021** die Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend **alle zwei Jahre** zu aktualisieren. Im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.

(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch **Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)** geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den **Erlaubnisnehmer**, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Volkstrauertag,
3. Totensonntag,

<p>4. 24. und 25. Dezember.</p> <p>(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.</p> <p>(7) In den Fällen des unerlaubten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle soll die zuständige Behörde zusammen mit der Betriebsuntersagung die Versiegelung der Betriebsräume androhen und bei nicht fristgerechter Schließung die betreffenden Räumlichkeiten versiegeln. Die Betriebsuntersagung wirkt ohne erneute Bekanntgabe auch gegen einen Rechtsnachfolger des Betreibers. Die Versiegelung ist auch von diesem sowie von dem Eigentümer der Räumlichkeiten und weiteren Nutzungsberechtigten zu dulden. Rechtsbehelfen gegen die Betriebsuntersagung, die Androhung der Versiegelung und die Versiegelung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versiegelung wird auf Antrag von nachweislich nutzungsberechtigten Personen wieder aufgehoben, sofern gegenüber der Erlaubnisbehörde die dauerhafte Beendigung der untersagten Nutzung nachgewiesen worden ist. Im Fall der unerlaubten Aufstellung von Einrichtungen zur Sportwettvermittlung oder -veranstaltung außerhalb von Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten mit überwiegend anderer Nutzung tritt neben das Zwangsmittel der Versiegelung das Zwangsmittel der Sicherstellung der betreffenden Einrichtungen.</p> <p>(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zeitlich auf den Ablauf des 30. Juni 2024 zu befristen. Bei einer Verlängerung der Experimentierphase nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages verlängert sich die Wirksamkeit der Erlaubnisse bis zum Ende der Experimentierphase, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungskonzession des Antragstellers abhängig zu machen.</p>	<p>4. 24. und 25. Dezember.</p> <p>(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.</p> <p>(7) <i>unverändert</i></p> <p>(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zu befristen. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungserlaubnis des Antragstellers abhängig zu machen.</p>
--	--

~~(9) Am 1. Januar 2020 bestehende unerlaubte Wettvermittlungsstellen, für die bis zum 30. Juni 2020 kein inhaltlich im Sinne des Absatzes 2 zu bescheidender Antrag gestellt worden ist, haben ihren Betrieb bis spätestens zum 30. September 2020 einzustellen. Im Fall der Nichtbefolgung ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, die betreffenden Betriebe nach vorheriger Androhung ohne weitere Inanspruchnahme der Verpflichteten zu versiegeln. Die Regelungen des Absatzes 7 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Möglichkeit der Betriebsuntersagung auf Grund fehlender materieller Erlaubnisfähigkeit bereits vor Ablauf des 30. September 2020 wird durch Satz 1 nicht beschränkt.~~

§ 9a Pferdewetten

(1) Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrages betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesez zu ständigen Behörde.

(2) Eine Erlaubnis für Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesez in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, soll nicht erteilt werden, wenn sich die Örtlichkeit in räumlicher Nähe von Einrichtungen befindet, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Bei der Entscheidung sind die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ferner im Hinblick auf die Belange des Spielerschutzes zu versagen, wenn zu anderen erlaubten Buchmacherörtlichkeiten oder zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu

§ 9a Pferdewetten

(1) Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz **6** des Glücksspielstaatsvertrages **2021** betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages **2021** obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz **1** Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesez zuständigen Behörde.

(2) Eine Erlaubnis für Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesez in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch **Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)** geändert worden ist, soll nicht erteilt werden, wenn sich die Örtlichkeit in räumlicher Nähe von Einrichtungen befindet, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Bei der Entscheidung sind die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ferner im Hinblick auf die Belange des Spielerschutzes zu versagen, wenn zu anderen erlaubten Buchmacherörtlichkeiten oder zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu

<p>berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Die Sätze 1 bis 5 sind auf Erlaubnisse nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes nicht entsprechend anwendbar. Auf Örtlichkeiten der Buchmacher, für welche eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bereits vor dem 29. März 2020 erteilt worden ist, sind die Sätze 1 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anwendbar.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall treffen, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotterieggesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts sowie die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019(BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>§ 9b Abstandskollisionen, Informationsaustausch</p> <p>(1) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen, Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.</p> <p>(2) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrie-</p>	<p>berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Die Sätze 1 bis 5 sind auf Erlaubnisse nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes nicht entsprechend anwendbar. Auf Örtlichkeiten der Buchmacher, für welche eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bereits vor dem 29. März 2020 erteilt worden ist, sind die Sätze 1 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anwendbar.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall treffen, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag 2021, das Rennwett- und Lotterieggesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts sowie die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 findet entsprechende Anwendung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. S. 3320) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>§ 9b Abstandskollisionen, Informationsaustausch</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
---	--

rende Anträge auf Erlaubnis verschiedenartiger Glücksspielbetriebe am selben Tag vollständig vor, ist zugunsten des Antrages für diejenige Glücksspielart zu entscheiden, die im betreffenden Bezirk bislang mit weniger erlaubten Betrieben vorhanden ist. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los.

(3) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von gleichartigen Glücksspielbetrieben am selben Tag vollständig vor, ist bei Wettvermittlungsstellen zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, der im Land Berlin insgesamt die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen, bei insofern bestehender zahlenmäßiger Gleichheit im betreffenden Bezirk die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen unter Einreichung vollständiger Antragsunterlagen beantragt hat oder bereits erlaubt betreibt. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los. Bei am selben Tag vollständig vorliegenden konkurrierenden Anträgen auf Erlaubnis für Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten entscheidet das Los.

(4) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes und § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zuständigen Behörden sind verpflichtet, sich gegenseitig zeitnah über den Eingang vollständiger Erlaubnisanträge, soweit diese nicht aus anderen Gründen abzulehnen sind, sowie über die Erteilung, die Versagung und den Widerruf von Erlaubnissen zu informieren.

(3) *unverändert*

(4) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 dieses Gesetzes, nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, nach § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin **sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielbankengesetzes Berlin** zuständigen Behörden sind verpflichtet, sich gegenseitig zeitnah über den Eingang vollständiger Erlaubnisanträge, soweit diese nicht aus anderen Gründen abzulehnen sind, sowie über die Erteilung, die Versagung und den Widerruf von Erlaubnissen zu informieren.

<p>§ 10 Lotterie-Einnehmer</p> <p>Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer kann nur von der Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages gestellt, die Erlaubnis nur dieser erteilt werden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der die Erlaubnis beantragende Veranstalter nicht erklärt, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit geprüft wurden, der Lotterie-Einnehmer keine geordneten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse aufweist und der Erlaubnisbehörde kein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält, vorgelegt wird, 2. der Lotterie-Einnehmer in den letzten fünf Jahren gegen Vorschriften über illegales Glücksspiel verstoßen hat oder 3. der zwischen dem Lotterie-Einnehmer und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag nicht vorgelegt wird. <p>Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung in örtlichen Verkaufsstellen findet § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>Abschnitt 3 Nicht gewerbliches Glücksspiel</p> <p>§ 11 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential</p> <p>Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Inhalt und Form der Erlaubnis nach §§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages.</p> <p>§ 12 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien</p> <p>(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien im Sinne des § 18 des Glücksspielstaatsvertrages kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstaltung solcher Lotterien allgemein erteilt werden,</p>	<p>§ 10 Lotterie-Einnehmer</p> <p>Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer kann nur von der Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gestellt, die Erlaubnis nur dieser erteilt werden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der die Erlaubnis beantragende Veranstalter nicht erklärt, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit geprüft wurden, der Lotterie-Einnehmer keine geordneten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse aufweist und der Erlaubnisbehörde kein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält, vorgelegt wird, 2. der Lotterie-Einnehmer in den letzten fünf Jahren gegen Vorschriften über illegales Glücksspiel verstoßen hat oder 3. der zwischen dem Lotterie-Einnehmer und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag nicht vorgelegt wird. <p>Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung in örtlichen Verkaufsstellen findet § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>Abschnitt 3 Nicht gewerbliches Glücksspiel</p> <p>§ 11 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential</p> <p>Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Inhalt und Form der Erlaubnis nach § 9a Absatz 1 Nummer 4 und §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.</p> <p>§ 12 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien</p> <p>(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien im Sinne des § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die Veranstaltung solcher Lotterien allgemein erteilt werden,</p>
--	---

<p>1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,</p> <p>2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 30 000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,</p> <p>4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und</p> <p>5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.</p> <p>(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.</p> <p>(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.</p> <p>(4) In der allgemeinen Erlaubnis kann bestimmt werden, dass Veranstaltungen Kleiner Lotterien vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Diese kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erteilen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn</p> <p>1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,</p> <p>2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist oder</p> <p>3. durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.</p>	<p>1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,</p> <p>2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 30 000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,</p> <p>4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und</p> <p>5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn</p> <p>1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,</p> <p>2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist oder</p> <p>3. durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.</p>
---	---

<p>Abschnitt 4 Gewerbliche Spielvermittlung</p> <p>§ 13 Grundsatz</p> <p>(1) Im Gebiet des Landes Berlin ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien, Toto und Sportwetten zulässig, die in Berlin erlaubt sind.</p> <p>(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig. Satz 1 gilt auch für den Vertrieb von auf den gewerblichen Spielvermittler oder auf Glücksspielveranstalter ausgestellten Losgutscheinen, Aktivierungscodes, Vouchern oder vergleichbaren Produkten.</p> <p>(3) Bei Vermittlung eines Spielvertrages auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages sowie bei Vermittlung von Sportwetten oder Lotterien im Sinne des § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem übergreifenden Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass die Vorgaben der § 4 Absatz 5 Nummer 1, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden.</p>	<p>Abschnitt 4 Gewerbliche Spielvermittlung</p> <p>§ 13 Grundsatz</p> <p>(1) Im Gebiet des Landes Berlin ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Toto zulässig, die in Berlin erlaubt sind.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Bei Vermittlung eines Spielvertrages für Spiele, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 8 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden.</p>
<p>§ 14 Erlaubnis</p> <p>(1) Für die Erlaubnis einer Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin gelten die § 7 und § 8 Absatz 5 entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Vertrag mit dem Treuhänder (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages) nicht vorlegt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis für die Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet werden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages) oder 2. der gewerbliche Spielvermittler gegenüber den Spielinteressenten nicht deutlich auf den 	<p>§ 14 Erlaubnis</p> <p>(1) Für die Erlaubnis einer Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin gelten die § 7 und § 8 Absatz 5 entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Vertrag mit dem Treuhänder (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) nicht vorlegt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis für die Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin kann insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet werden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) oder 2. der gewerbliche Spielvermittler gegenüber den Spielinteressenten nicht deutlich auf den

<p>für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages).</p> <p>Abschnitt 5 Spielhallen, Gaststätten und Buchmacher</p> <p>§ 15 Spielhallen</p> <p>(1) Die Erteilung der Erlaubnisse nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und der Vollzug der in § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages gilt für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen sinngemäß. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages soll unter Vermeidung von Widersprüchen zusammen mit der Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin erteilt werden. Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1 bis 3; § 6, § 7, § 24 Absatz 2, § 25 und § 26 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Anforderungen oder die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden oder sofern ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin gegeben ist.</p> <p>(3) § 25 des Glücksspielstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass die Abstandregelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Spielhallengesetzes Berlin entsprechende An-</p>	<p>für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021).</p> <p>Abschnitt 5 Spielhallen, Gaststätten und Buchmacher</p> <p>§ 15 Spielhallen</p> <p>(1) Die Erteilung der Erlaubnisse nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Vollzug der in § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin und für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen sinngemäß. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 soll unter Vermeidung von Widersprüchen zusammen mit der Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin erteilt werden. Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1, 2 und 5, § 6, § 7, § 24 Absatz 2, § 25 und § 26 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Anforderungen oder die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden oder sofern ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin gegeben ist. Haben Inhaber einer bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011, der durch Vertrag vom 18. April 2019 geändert worden ist, vor Ablauf der Erlaubnis einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gestellt, so gilt die befristete Erlaubnis bis zur Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung über den neuen Antrag fort.</p> <p>(3) § 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt mit der Maßgabe, dass die Abstandregelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Spielhallengesetzes Berlin entsprechende Anwendung finden. Bei der Erteilung</p>
--	--

wendung finden. Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages anlässlich des Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin sowie bei der späteren Entscheidung über ihre Verlängerung nach Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums sind zudem die Maßgaben der §§ 5 bis 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin auf die Abstandsregelungen nach Satz 1 entsprechend anzuwenden; bei der Entscheidung über die Verlängerung werden die für die Erteilung der Erlaubnis mit der Maßgabe des Satzes 2 ermittelten Abstände ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt. Bei der Anwendung des § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ist § 4 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes zu berücksichtigen. Die Sperrzeitenregelungen des § 5 des Spielhallengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Verpflichtung zur erstmaligen Schulung des Personals nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gilt in der Regel als erfüllt, wenn der nach § 6 Absatz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zu erwerbende Sachkundenachweis der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

~~(5) § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages findet ausschließlich auf Spielhallen Anwendung, für die vor dem 2. Juni 2011 eine entsprechende Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt worden ist; an die Stelle des Ablaufs der Fünfjahresfrist tritt der 31. Juli 2016 sowie im Einzelfall der Zeitraum des Fortwirkens der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung gemäß § 2 Absatz 3 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin. § 29 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages findet keine Anwendung. § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass Befreiungen im Rahmen des § 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin zugelassen werden dürfen. Durch Gewerbetreibende, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 im Besitz einer wirksamen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle befinden, sind Sozial-~~

der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** anlässlich des Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin sowie bei der späteren Entscheidung über ihre Verlängerung nach Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums sind zudem die Maßgaben der §§ 5 bis 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin auf die Abstandsregelungen nach Satz 1 entsprechend anzuwenden; bei der Entscheidung über die Verlängerung werden die für die Erteilung der Erlaubnis mit der Maßgabe des Satzes 2 ermittelten Abstände ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt. Bei der Anwendung des § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** ist § 4 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes zu berücksichtigen. Die Sperrzeitenregelungen des § 5 des Spielhallengesetzes finden Anwendung.

(4) Die Verpflichtung zur **regelmäßigen** Schulung **der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten** gilt in der Regel als erfüllt, wenn der nach **§ 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1** des Spielhallengesetzes Berlin zu erwerbende Sachkundenachweis der zuständigen Behörde vorgelegt **und nachfolgend alle zwei Jahre aktualisiert** wird.

(5) **Erlaubnisse nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin dürfen auch bei Vorliegen der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Voraussetzungen nicht abweichend von § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin erteilt werden.**

konzepte nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 31. Dezember 2012 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

§ 16

Gaststätten und Buchmacher

(1) Der Vollzug der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung von Erlaubnissen und Bestätigungen nach § 33c der Gewerbeordnung zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages ist für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen anwendbar. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.

(2) Im Sinne der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften gilt derjenige, der gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt, als Veranstalter und derjenige, in dessen Betrieb ein derartiges Gerät aufgestellt worden ist und bereitgehalten wird, als Vermittler. Die Verpflichtung zur erstmaligen Schulung des Personals nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages kann durch den Erwerb eines Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin erfüllt werden.

~~(3) § 15 Absatz 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.~~

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

~~1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages einen Minderjährigen am Glücksspiel teilnehmen lässt,~~

~~2. entgegen § 5 Absatz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt,~~

~~3. entgegen § 5 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages für ein unerlaubtes Glücksspiel wirbt,~~

§ 16

Gaststätten und Buchmacher

(1) Der Vollzug der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung **der jeweiligen Erlaubnis, der** Bestätigungen nach § 33c der Gewerbeordnung **sowie für die Gewerbeüberwachung** zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** ist für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen anwendbar. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.

(2) Im Sinne der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** genannten Vorschriften gilt derjenige, der gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt, als Veranstalter und derjenige, in dessen Betrieb ein derartiges Gerät aufgestellt worden ist und bereitgehalten wird, als Vermittler. Die Verpflichtung zur Schulung **der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten** kann durch den Erwerb eines Sachkundenachweises nach **§ 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1** des Spielhallengesetzes Berlin erfüllt werden.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** eine wesentliche Tatsache wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,

2. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages **2021** oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt,

<p>4. entgegen § 6 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Spieler nicht zu verantwortungsvollem Spiel anhält, kein Sozialkonzept entwickelt, sein Personal nicht schult oder die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ nicht erfüllt,</p> <p>5. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht oder nicht vollständig aufklärt,</p> <p>6. entgegen § 7 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages einen erforderlichen Hinweis auf Lösen, Spielscheine oder Spielquittungen nicht anbringt,</p> <p>7. auf ein vollziehbares Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages eine Auskunft innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorlegt,</p> <p>8. einer vollziehbaren Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,</p> <p>9. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,</p> <p>10. sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,</p> <p>11. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages eine für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltende Anforderung nicht erfüllt,</p> <p>12. als Veranstalter oder Vermittler entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Teilnahme eines gesperrten Spielers nicht verhindert,</p>	<p>3. entgegen § 6 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die auf Verlangen der zuständigen Behörde für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung nach § 11 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 benötigten anonymisierten Daten nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zur Verfügung stellt,</p> <p>4. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht oder nicht vollständig aufklärt,</p> <p>5. entgegen § 8a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages der betroffenen Person nicht unverzüglich in Textform mitteilt, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist oder sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre nicht informiert,</p> <p>6. auf ein vollziehbares Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine Auskunft innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorlegt,</p> <p>7. einer vollziehbaren Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,</p> <p>8. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,</p> <p>9. sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,</p> <p>10. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltende Anforderung nicht erfüllt,</p> <p>11. entgegen § 4 nicht sicherstellt, dass Minderjährige und gesperrte Spieler keinen Zutritt zur Wettvermittlungsstelle,</p>
---	---

<p>13. bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages eine wesentliche Tatsache wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,</p> <p>14. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt,</p> <p>15. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,</p> <p>16. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,</p> <p>17. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,</p> <p>18. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen gewährt,</p> <p>19. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,</p> <p>1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht,</p>	<p>Buchmacherörtlichkeit, Spielhalle und Spielbank haben,</p> <p>12. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,</p> <p>15. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen gewährt,</p> <p>16. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>
---	--

<p>2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,</p> <p>eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzenen Vorschrift zuständig ist.</p> <p>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>§ 19 Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 und § 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen, 2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere betreffend die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das Verfahren, 3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 4, 4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wie- 	<p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Gleichstellungsbestimmung</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>§ 19 Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 7 und § 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen, 2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere betreffend die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das Verfahren, 3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter und Vermittler nach § 4 Absatz Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wie-
---	---

<p>derholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickelnden Sozialkonzepte.</p> <p>Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 ist das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.</p> <p>(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung des Personals sowie der Art und Weise der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs zum Glücksspielstaatsvertrag „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.</p>	<p>derholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu entwickelnden Sozialkonzepte.</p> <p>Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 ist das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.</p> <p>(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten.</p>
--	--

Spielhallengesetz Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>[...]</p> <p>§ 6a Errichtung eines landesweiten Sperrsystems und Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein landesweites Sperrsystem für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 errichtet und unterhalten. Dieses Sperrsystem stellt sicher, dass Spielende auf Grund von Selbst- oder Fremdsperrn (Spielsperren) von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden können. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an diesem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreibern oder dem Betreiber</p>	<p>[...]</p>

~~des Sperrsystems eine Vereinbarung abzuschließen.~~

~~(2) Zur Erfassung der Spielsperren im Sinne des Absatzes 1 wird im Rahmen des Sperrsystems eine landesweite Sperrdatei eingerichtet. Die Beteiligung der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber an automatisierten Verfahren auf Abruf ist zulässig. Sie sind insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterworfen.~~

~~(3) Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten des landesweiten Sperrsystems in einer Verordnung zu regeln.~~

~~(4) Die Verordnung nach Absatz 3 kann insbesondere vorschreiben, dass Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet sind,~~

~~1. generell oder in bestimmten Fällen durch Abfrage in der Sperrdatei zu prüfen, ob eine Spielsperre besteht,~~

~~2. gesperrte Personen von der Spielteilnahme auszuschließen.~~

~~(5) Die Verordnung nach Absatz 3 regelt ferner,~~

~~1. welche Stelle beziehungsweise wer Anträge von Spielenden und gegebenenfalls Dritten auf Einrichtung und Löschung einer Spielsperre entgegennimmt und weiterleitet,~~

~~2. welche Stelle beziehungsweise wer über Anträge auf Eintragung und Löschung entscheidet.~~

~~(6) In der Verordnung nach Absatz 3 ist zudem festzulegen, welche Daten und Dokumente für eine Sperrung erhoben und gespeichert werden dürfen, auf welche Art und Weise diese zu verarbeiten sind und insbesondere in welchem Umfang diese an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Daneben sind Regelungen hinsichtlich der Sperrgründe bei Fremdsperrern, des Verfahrens zur Einrichtung von Spielsperren, der Dauer der Spielsperren, der Löschung der gespeicherten Daten sowie der Protokollie-~~

~~rung erteilter Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System zu treffen. Die Verordnung nach Absatz 3 kann die Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems regeln und insbesondere Verschwiegenheitspflichten vorsehen.~~

~~(7) Die für den Betrieb der Sperrdatei zuständige Behörde wird durch die Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems unter Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beauftragen.~~

~~(8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 soll auch eine Evaluierung der Sperrdatei vorsehen, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sperrdatei zu gewährleisten.~~

~~(9) Bis zur vollständigen Implementierung des landesweiten Sperrsystems im Sinne dieser Vorschrift gelten die Selbstsperrn nach § 6 Absatz 6 für einzelne Spielhallen weiter fort. In der Verordnung nach Absatz 3 ist festzulegen, ob und inwieweit diese in das landesweite Sperrsystem implementiert werden.~~

~~§ 6b~~ ~~Verarbeitung personenbezogener Daten~~

~~(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.~~

~~§ 7~~ ~~Ordnungswidrigkeiten~~

~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich~~

~~1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen ohne Erlaubnis betreibt,~~

~~2. einer vollziehbaren Auflage gemäß § 2 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,~~

~~3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,~~

~~§ 7~~ ~~Ordnungswidrigkeiten~~

~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich~~

~~1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen ohne Erlaubnis betreibt,~~

~~2. einer vollziehbaren Auflage gemäß § 2 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,~~

~~3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,~~

<p>4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht, oder Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt,</p>	<p>4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht, oder Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele be-treibt,</p>
<p>5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt oder aufstellen lässt,</p>	<p>5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt oder aufstellen lässt,</p>
<p>6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,</p>	<p>6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,</p>
<p>7. entgegen § 4 Absatz 3 mehr als ein anderes Spiel veranstaltet,</p>	<p>7. entgegen § 4 Absatz 3 mehr als ein anderes Spiel veranstaltet,</p>
<p>7a. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,</p>	<p>7a. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,</p>
<p>7b. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,</p>	<p>7b. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,</p>
<p>8. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 5 Absatz 2 genannten Spielverbotstagen die Spielhalle geöffnet ist oder dort gespielt wird,</p>	<p>8. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 5 Absatz 2 genannten Spielverbotstagen die Spielhalle geöffnet ist oder dort gespielt wird,</p>
<p>9. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden,</p>	<p>9. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden,</p>
<p>10. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist,</p>	<p>10. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist,</p>
<p>11. entgegen § 6 Absatz 3 Personen beschäftigt, die nicht über den geforderten Sachkundenachweis verfügen,</p>	<p>11. entgegen § 6 Absatz 3 Personen beschäftigt, die nicht über den geforderten Sachkundenachweis verfügen,</p>
<p>12. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 die vorgeschriebene Identitätskontrolle unterlässt,</p>	<p>12. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 die vorgeschriebene Identitätskontrolle unterlässt,</p>
<p>13. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 oder</p>	<p>13. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 oder</p>

<p>Absatz 6 Satz 1 einen Ausschluss vom Spiel unterlässt,</p> <p>14. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 die in § 6 Absatz 8 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt,</p> <p>15. einer Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 über Spielsperren zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können dauerhaft eingezogen werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Eigentum Dritter stehen. Die §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p>	<p>Absatz 6 Satz 1 einen Ausschluss vom Spiel unterlässt,</p> <p>14. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 die in § 6 Absatz 8 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>(1) Nach § 33i der Gewerbeordnung erteilte gültige Erlaubnisse verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2016 ihre Wirksamkeit. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Erlaubnisse haben den nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 geforderten Sachkundenachweis innerhalb von zwölf Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 hat dafür Sorge zu tragen, dass für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dem Unternehmen als Aufsicht tätige Personal der Sachkundenachweis nach § 6 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten der zuständigen Behörde vorliegt.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 rechtmäßig betreibt und über eine gül-</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>

<p>tige Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügt, hat für diesen Betrieb die Zahl der Geräte und Spiele innerhalb von 24 Monaten auf das nach § 4 Absatz 2 und 3 zulässige Maß zu reduzieren.</p> <p>(4) Werden die in Absatz 1 bis 3 geforderten Verpflichtungen von der Inhaberin oder vom Inhaber nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, ist von der zuständigen Behörde ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Erlaubnis einzuleiten.</p> <p>(5) Die Regelung des § 6 Absatz 6 tritt mit Inbetriebnahme der landesweiten Sperrdatei aus der Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 außer Kraft. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.</p> <p>[...]</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>[...]</p>
--	--

Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Verordnung zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)</p> <p>Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p>Abschnitt I Grundsatz</p> <p>§ 1 Grundsätze, Zweck</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt die Inhalte und Dauer der suchtpräventiven Schulungen, die Rahmenbedingungen für deren Durchführung sowie die Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen zum Erwerb der Sachkundenachweise.</p>	<p>Verordnung zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)</p> <p>Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p>Abschnitt I Grundsatz</p> <p>§ 1 Grundsätze, Zweck</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p>

<p>(2) Ziel der Schulungen ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen diese befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Spielerinnen und Spielern sowie des Jugendschutzes in Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu ergreifen und durchzusetzen.</p>	<p>(2) Ziel der Schulungen ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen diese befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Spielerinnen und Spielern sowie des Jugendschutzes in Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu ergreifen und durchzusetzen.</p>
<p>Abschnitt II</p>	<p>Abschnitt II</p>
<p>§ 2 Erwerb der Sachkundenachweise</p>	<p>§ 2 Erwerb der Sachkundenachweise</p>
<p>(1) Einen Sachkundenachweis haben nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch natürliche Personen die Betreiberinnen und Betreiber, 2. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch juristische Personen die Vertretungsberechtigten, 3. das sonstige leitende Personal sowie 4. die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen. 	<p>(1) Einen Sachkundenachweis haben nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch natürliche Personen die Betreiberinnen und Betreiber, 2. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch juristische Personen die Vertretungsberechtigten, 3. das sonstige leitende Personal, 4. die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen sowie 5. die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.
<p>(2) Die erforderlichen Sachkundenachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Schulungen erworben.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>